

Habilitationsordnung
für die Juristische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 22. Februar 2018

(http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-3)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) BayRS 2210-1-1-K in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Habilitationsordnung
für die Juristische Fakultät:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin
- § 4 Erforderliche Nachweise
- § 5 Annahme als Habilitand oder Habilitandin
- § 6 Fachmentorat
- § 7 Dauer der Habilitation
- § 8 Habitationsleistungen
- § 9 Schriftliche Habitationsleistung
- § 10 Pädagogische Eignung
- § 11 Zwischenevaluation
- § 12 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
- § 13 Abschlussvortrag
- § 14 Urkunde
- § 15 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme
- § 16 Wiederholung des Habitationsverfahrens
- § 17 Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation
- § 18 Verbleib der eingereichten Unterlagen
- § 19 Ablieferung der Habitationsschrift
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation an der Juristischen Fakultät dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in rechtswissenschaftlichen Fachgebieten an Universitäten (Lehrbefähigung).

(2) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" bzw. "Privatdozentin" verbunden.

§ 2

Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt der Juristischen Fakultät.

(2) Über die Annahme eines Habilitanden oder einer Habilitandin entscheidet der Fakultätsrat entsprechend den Regelungen des Abs. 3.

(3) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren und Professorinnen der Juristischen Fakultät gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG das Recht, nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung stimmberechtigt mitzuwirken (erweiterter Fakultätsrat).

(4) ¹Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Dekan oder die Dekanin. ²Ist der Dekan oder die Dekanin Mitglied des Fachmentorats, übernimmt den Vorsitz der Prodekan oder die Prodekanin. ³Ist auch dieser oder diese Mitglied des Fachmentorats, ist ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen zu wählen.

(5) Hinsichtlich der Verfahrensvorschriften gilt § 30 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) ¹Entscheidungen werden dem Bewerber oder der Bewerberin vom Dekan oder der Dekanin schriftlich mitgeteilt. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin

Die Annahme als Habilitand oder Habilitandin an der Juristischen Fakultät setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

- a) ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) berechtigt ist, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,

- c) die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzt, die in der Regel durch eine mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ oder eine entsprechende Note abgeschlossene Promotion nachgewiesen wird, was für gleichwertige akademische Grade entsprechend gilt,
- d) die pädagogische Eignung besitzt,
- e) nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist und sich auch nicht in einem solchen anhängigen Habilitationsverfahren befindet.

§ 4

Erforderliche Nachweise

(1) ¹Der Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die gemäß § 3 Buchst. a, b und c erforderlichen Nachweise,
- b) ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
- c) eine Aufstellung der von dem Bewerber oder der Bewerberin bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
- d) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers oder der Bewerberin,
- e) ¹ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht im deutschen öffentlichen Dienst steht und dies durch Vorlage einer Dienstbescheinigung nachweist. ²Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. ³Bei Mitgliedern der Julius-Maximilians-Universität Würzburg kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden,
- f) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber oder die Bewerberin an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat,
- g) eine Erklärung, ob ihm ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin gibt das Fachgebiet oder die Fachgebiete an, für das oder die er die Lehrbefähigung anstrebt.

§ 5

Annahme als Habilitand oder Habilitandin

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin prüft die Vollständigkeit des Antrags auf Annahme als Ha-

bilitand oder Habilitandin und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ²Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist der Dekan oder die Dekanin ihn im Auftrag des erweiterten Fakultätsrats schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

(2) ¹Entspricht der Antrag den Anforderungen gemäß § 4, setzt der Dekan oder die Dekanin einen Termin fest, an dem der Bewerber oder die Bewerberin sich und sein/ihr Projekt vorstellt oder zu einem von ihm/ihr zu wählenden Thema vorträgt, um die Geeignetheit für die Durchführung eines Habilitationsverfahrens feststellen zu lassen. ²Zu diesem Termin werden der Bewerber oder die Bewerberin und der erweiterte Fakultätsrat schriftlich geladen. ³Dem Bewerber oder der Bewerberin gegenüber hat die Mitteilung spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen; er oder sie kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) ¹Die Vorstellung soll 45 Minuten nicht überschreiten. ²Im Anschluss entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Annahme des Bewerbers oder der Bewerberin auf Grundlage der in Abs. 4 genannten Kriterien. ³Die Entscheidung wird dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Dekan oder die Dekanin schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹Die Annahme als Habilitand oder Habilitandin erfolgt, wenn der erweiterte Fakultätsrat den Bewerber oder die Bewerberin für geeignet hält, die nach § 8 erforderlichen Leistungen im Habilitationsverfahren zu erbringen und die Voraussetzungen des § 3 gegeben sind. ²Die Annahme ist zu versagen, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde.

(5) Mit der Annahme als Habilitand oder Habilitandin bestellt der erweiterte Fakultätsrat zur Begutachtung der Habilitationsleistungen und zur begleitenden Evaluierung des Habilitationsprojektes sowie des Habilitationsverfahrens ein Fachmentorat.

(6) ¹Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. ²Entsprechendes gilt, wenn Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens rechtfertigen könnten (Art. 69 BayHSchG).

(7) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen gemäß § 3 Buchst. b, c oder e entfallen.

§ 6 Fachmentorat

(1) ¹Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern unter Wahrung der Interdisziplinarität. ²Die Mitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung sein. ³Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professor oder Professorin der Juristischen Fakultät sein. ⁴Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät angehören, ein weiteres Mitglied einer anderen Universität. ⁵Der Habilitand oder die Habilitandin besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Fachmentorats.

(2) ¹Das Fachmentorat vereinbart schriftlich mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. ²Es unterstützt den Habilitanden oder die Habilitandin bei der Umsetzung dieser Vereinbarung. ³Es begleitet den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus, so bestellt der erweiterte Fakultätsrat einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. ²Das Vorschlagsrecht verbleibt bei dem Habilitanden oder der Habilitandin.

§ 7 Dauer der Habilitation

¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand oder Habilitandin ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand oder Habilitandin bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1243) in den jeweils geltenden Fassungen sowie bei Habilitanden oder Habilitandinnen, die nicht Mitglieder der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sind, verlängern.

§ 8 Habitationsleistungen

Im Habitationsverfahren werden

1. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (§ 9) und
2. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre (§ 10)

festgestellt.

§ 9 Schriftliche Habitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen. ²Sie dient der Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung.

(2) Die schriftliche Habitationsleistung muss sich auf mindestens eines der Fachgebiete der Habilitation erstrecken und eine wertvolle wissenschaftliche Leistung darstellen.

(3) ¹Die schriftliche Habitationsleistung muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Das Fachmentorat kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die schriftliche Habitationsleistung in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst ist. ³In diesem Fall

muss der schriftlichen Habilitationsleistung eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden.

§ 10 Pädagogische Eignung

Die Begutachtung und Feststellung der pädagogischen Eignung stützt sich auf die in der Lehre und für die Lehre erbrachten Leistungen.

§ 11 Zwischenevaluation

- (1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluation durch.
- (2) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zwischenevaluation hält der Habilitand oder die Habilitandin vor dem erweiterten Fakultätsrat einen Vortrag, dessen Thema er oder sie im Einvernehmen mit dem Fachmentorat wählt. ²Der Vortrag soll ca. 45 Minuten dauern. ³An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache an, an deren Ende eine Empfehlung des erweiterten Fakultätsrats steht.
- (3) Im Rahmen der Zwischenevaluation prüft das Fachmentorat auch unter Berücksichtigung der Empfehlung des erweiterten Fakultätsrats gemäß Abs. 2 den Stand der Umsetzung der mit dem Habilitanden oder der Habilitandin gemäß § 6 Abs. 2 getroffenen Vereinbarung und berichtet dem erweiterten Fakultätsrat und dem Dekan oder der Dekanin in schriftlicher Form.
- (4) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin in der Regel innerhalb von sechs Wochen einen Bescheid gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 6.

§ 12 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluation findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne der §§ 8 bis 10 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt.
- (2) Für die wissenschaftliche Begutachtung legt der Habilitand oder die Habilitandin dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor:
 - a) Ein aktualisierter Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs;
 - b) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers oder der Bewerberin unter Beifügung je eines Exemplars,
 - c) eine Aufstellung der bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
 - d) die schriftliche Habilitationsleistung (§ 9) in drei Exemplaren,

- e) eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin die schriftliche Habilitationsleistung selbständig angefertigt, außer den im Schrifttumverzeichnis angegebenen Hilfsmitteln keine weiteren benutzt und alle Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, als solche kenntlich gemacht und einzeln angeführt hat,
- f) eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(3) ¹Das Fachmentorat begutachtet, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen des § 9 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und nimmt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung vor. ²Das Fachmentorat soll hierzu zwei externe Gutachten einholen, die dem Dekan oder der Dekanin vorzulegen sind.

(4) Das Fachmentorat erstellt einen Bericht über die Lehrtätigkeit des Habilitanden oder der Habilitandin mit einer Stellungnahme zu dessen oder deren pädagogischer Eignung, der dem Dekan oder der Dekanin vorzulegen ist.

(5) Der Dekan oder die Dekanin bringt dem erweiterten Fakultätsrat die Gutachten zur schriftlichen Leistung und zur pädagogischen Eignung zur Kenntnis.

(6) ¹Hat der Habilitand oder die Habilitandin die vereinbarten Leistungen erbracht, schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor. ²Der Dekan oder die Dekanin führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des erweiterten Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(7) ¹Vor der Entscheidung über den Vorschlag der Feststellung der Lehrbefähigung an den erweiterten Fakultätsrat kann das Fachmentorat dem Habilitanden oder der Habilitandin innerhalb einer vom Fachmentorat zu bestimmenden Frist die Möglichkeit der Nachbesserung einräumen. ²Legt der Habilitand oder die Habilitandin die umgearbeitete oder ergänzte Habilitationsschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so gilt die vereinbarte Habilitationsleistung als nicht erbracht. ³Eine erneute Rückgabe zur Umarbeitung oder Ergänzung ist ausgeschlossen. ⁴Der erweiterte Fakultätsrat hebt daraufhin die Bestellung des Fachmentorats auf, das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ⁵Diese Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats teilt der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin in der Regel innerhalb von sechs Wochen mittels eines Bescheids gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 6 mit.

(8) ¹Kommt das Fachmentorat zu dem Ergebnis, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 und voraussichtlich nicht innerhalb der angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf. ²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³Diese Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats teilt der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin in der Regel innerhalb von sechs Wochen mittels eines Bescheids gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 6 mit.

(9) ¹Folgt der erweiterte Fakultätsrat dem Vorschlag des Fachmentorats, stellt er die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebietes förmlich fest. ²Diese Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats teilt der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin in der Regel innerhalb von sechs Wochen mittels eines Bescheids gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 6 mit.

§ 13 **Abschlussvortrag**

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens soll der Habilitand oder die Habilitandin einen feierlichen Abschlussvortrag halten. ²Der Vortrag erfolgt öffentlich. ³Das Thema ist von dem Habilitanden oder der Habilitandin frei zu wählen.

§ 14 **Urkunde**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und vom Dekan oder von der Dekanin der Juristischen Fakultät unterzeichnete und mit dem Siegel der Julius-Maximilians-Universität Würzburg versehene Urkunde ausgestellt.

(2) Sie trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 9 oder des Ablaufs der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 und enthält das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung sowie die Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

(3) Die Lehrbefähigung wird mit der Aushändigung der Urkunde erworben.

§ 15 **Ungültigkeitserklärung, Rücknahme**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Habilitationsverfahren beendet werden.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand oder Habilitandin sowie der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des erweiterten Fakultätsrats.

§ 16 **Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

¹Ein Habilitationsverfahren, das ohne Erfolg beendet wurde oder als beendet gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Bereits erbrachte und als ausreichend bewertete Habilitationsleistungen können auf Antrag angerechnet werden.

§ 17

Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation

(1) ¹Wer an der Juristischen Fakultät die Lehrbefähigung erworben hat, kann beantragen, dass sie auf andere Fachgebiete erweitert wird. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend. ³Wenn der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Befähigung zu selbständiger Forschung auf den beantragten Fachgebieten nachweist, kann der erweiterte Fakultätsrat auf weitere Habilitationsleistungen verzichten.

(2) ¹Wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen hat, kann die Feststellung der Lehrbefähigung beantragen. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend. ³Der erweiterte Fakultätsrat kann die an der anderen Universität oder der ihr gleichstehenden Hochschule erbrachten Leistungen ganz oder teilweise anerkennen.

§ 18

Verbleib der eingereichten Unterlagen

¹Sämtliche dem Habilitationsgesuch beigefügten Anlagen mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 Buchst. b genannten Veröffentlichungen verbleiben bei den Akten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. ²Das gilt auch für abgelehnte Habilitationsschriften und für die ursprüngliche Fassung von Habilitationsschriften, die gemäß § 12 Abs. 7 umgearbeitet worden sind.

§ 19

Ablieferung der Habilitationsschrift

¹Der Universitätsbibliothek Würzburg ist ein gedrucktes Exemplar der schriftlichen Habilitationsschrift einzureichen. ²Erscheint diese nicht im Druck, so ist der Universitätsbibliothek ein maschinengeschriebenes Exemplar einzureichen.

§ 20

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerber und Bewerberinnen, die nach dem Inkrafttreten der Satzung als Habilitand oder Habilitandin angenommen werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität vom 14. September 2004 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-2) unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Für Bewerber oder Bewerberinnen, die schon vor Inkrafttreten dieser Satzung an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung vom 14. September 2004 bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Dezember 2018 dem Dekan oder der Dekanin mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.